Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

und an stat, wie oben gemelt ist, und denn obgemeltem
Fürstenthumb, Landen und Gebieten, von recht und bil-
lichkeit auch gibt ergen, davon kommen, Confirmiert,
bestätiget, bekhrftiget, erneuwert und bestätigt sollen
und mögen.

Meinen, ordnen, setzen, und wollen auch daß daß von
gemelt dieser Lieber Eeuid, wie obbemelt ist, und all
ander vorden ehren und Wurdenen, der hergemeltem
Fürstenthumb, Land, Herrschaften, und Gebiete, so wie
jetzo haben, oder in Kunftigen zeiten, mit hilff deß all-
mächtigen gottes gewinnen und überkommen möchten,
allen solcher freyheit, recht- und gnaden zu ewigen zeiten
gebrauchen und geniessen sollen, als ob sie ihn selbst
von newen gegeben wären, ohne allen eintrag und
widerrad.

Wir erklären auch von der ehgemeldten Kay: Macht
und Vollkommenheit alle gebrechen in solchen briefen
und Privileginen, von unbillichen eintrachten, erfehen,
erfunden, oder eingebracht werden möchten, und wolle,
daß die allen solchen briefen und Privileginen kein
Kräuchung, irrung oder schaden gebähren noch bringen
solle, einerhalb und auß herhalb gerichts, sondern sie
sollen in allen ihren punckten, clausulen, articulen
und meinung, wie von wort zu wort lauthen und
begriffen sein, ganz kräftig und beständig bleiben
zu ewig zeiten.

Daß auch die ehgemelten fürsten von Oesterreich die
original solcher freyheiten alten und newen, und
brief, von den Kay: und des reichs hof- oder